



Marktgemeinde Kreuzstetten
Bez. Mistelbach, NÖ
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten
Tel.02263/8472 Fax 8472-4
e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at

Lfd. Nr. 3

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am **Montag, den 05.09.2022** um
19:00 Uhr
im **Gemeindezentrum Kreuzstetten** stattgefunden

öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Die Einladung erfolgte am 29.08.2022 per Mail

Sitzungsbeginn: 20:47 Uhr

Sitzungsende: 21:38 Uhr

anwesend waren:

Vorsitzender: Bgm. Adolf Viktorik

Mitglieder:

1 Vizebgm.	Roland Kreiter	10 GR/OV	Herbert Hrbek
2 GfGR	Andrea Gepp MSc	11 GR	DDI Judith Rührer BSc
3 GfGR	Peter Ullmann	12 GR	Nikolas Gessl
4 GfGR	Franz Fallmann	13 GR	Mag. Thomas Viktorik
5 GfGR	Roman Kraft	14 GR	Hubert Ullmann
6 GfGR	Martin Mathias	15 GR	Gerhard Simon
7 GR	DI Johannes Freudhofmaier	16 GR	Reinhard Ullmann
8 GR	DI Monika Wood-Ryglewska	17 GR	David Wood
9 GR	Gabriela Fallmann	18 GR/OV	Ludwig Ullmann

anwesend waren außerdem:

OV Gerhard Kaller Irene Haibl (Kassenverwalterin)

Schriftführer: Daniela Ullmann-Gepp

Entschuldigt abwesend waren:

GfGR Martin Mathias,

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Feststellung des Vorsitzenden:

Bgm. Adolf Viktorik erklärt, dass die Einladungskurrende inkl. Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, anwesend waren bei Sitzungsbeginn der Bürgermeister und 17 Mitglieder des Gemeinderates.

Die Gültigkeit von Beschlüssen erforderliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates ist gegeben.

Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 von GR Johannes Freudhofmaier

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn GR Johannes Freudhofmaier vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen eingebracht wurde.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung der Antragsteller das Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Bgm. Herrn GR Johannes Freudhofmaier dies zu tun.

Sachverhalt:

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, folgenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 05.09.2022 aufzunehmen:

Tagesordnungspunkt:

Maßnahmen gegen den Klimawandel und Energiekrise

Abstimmungsvorschlag:

Die Gemeinde tauscht, wenn möglich noch 2022, jedoch sicher innerhalb eines Jahres, alle Straßenlaternen in dimmbare LED-Lampen aus.

Die bereits beschlossene PV-Anlage am Turnsaaldach, wo bereits alle technischen Vorbereitungselemente vorhanden sind, wird sofort umgesetzt.

Die Dringlichkeit der Angelegenheit wird wie folgt begründet:

Der Klimawandel schreitet rascher voran als bisher angenommen. Daher sind dringend Gegenmaßnahmen notwendig. Flüsse trocknen aus, in Kärnten wird der Schutzwald ganzer Seitentäler durch den Borkenkäfer zerstört. Am Ochsenberg haben heuer viele Laubhölzer auf Grund der anhaltenden Trockenheit bereits im Juli einen Großteil ihrer Blätter fallen gelassen und versuchen im Notbetrieb zu überleben.

Damit wir auf Grund der Gas-Krise nicht auf Erdöl oder Kohle umsteigen müssen, ist jede Maßnahme der Energieeinsparung und Förderung der erneuerbaren Energie dringend notwendig.

GR Johannes Freudhofmaier

Antrag: Der Bürgermeister führt die Abstimmung auf Anerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen, und als öffentlicher Tagesordnung unter Punkt 9 aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 21.06.2022
- 2) Bericht des Prüfungsausschusses - Kassaprüfung
- 3) § 13 (LiegTeilG) Zuschreibung in das öffentl. Gut (KG Streifing)
- 4) Liegenschaftsteilungsvertrag – Zuschreibung in das öffentliche Gut (KG Oberkreuzstetten)
- 5) Ansuchen Pachtvertrag (KG Streifing)
- 6) Friedhofsverordnung

- 7) Abstimmung über die Unterfertigung des beschlossenen Baurechtvertrages (Kirchenplatz 7, KG Niederkreuzstetten)
- 8) Anrainerbeschwerde bei Starkregen (KG Streifing)
- 9) Dringlichkeitsantrag – Maßnahmen gegen den Klimawandel und Energiekrise

1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 21.06.2022

Sachverhalt:

Der Bürgermeister stellt fest, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.06.2022 jedem Mitglied des Gemeinderates zugestellt wurde und dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt somit als genehmigt.

2) Bericht des Prüfungsausschusses - Kassaprüfung

Sachverhalt:

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR DI Johannes Freudhofmaier das Wort.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 27.06.2022 zur, in Kenntnisnahme.

Dieser Bericht sowie die schriftliche Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters liegen am Gemeindeamt auf.

3) Grenzänderungen/Teilungsplan (KG Streifing)

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass laut der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Erwin Lebloch, 2130 Mistelbach vom 12.10.2020, GZ 10382/2017/B, GF. Nr.: 2778/2020/06 soll von den Grundstücken 67/2, 67/3, 67/4, 67/5, 67/6 KG Streifing, die Teilflächen 1-5 im Gesamtausmaß von 192 m² abgetrennt und kosten/lastenfrei in das öffentliche Gut der Gemeinde Kreuzstetten für den Gemeingebrauch übernommen werden.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die lastenfreie Zuschreibung der ausgewiesenen Trennstücke, aus der Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Lebloch, vom 12.10.2020, GZ 10382/2017/B zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür

4) Liegenschaftsteilungsvertrag (KG Oberkreuzstetten)

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass von der Familie Berndt ein Liegenschaftsteilungsvertrag übermittelt wurde. Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Herrand Geiger vom 12.07.2022, GZ 7352, GF. Nr.: 1868/2022/06 erstellt. Von dem Grundstück 180/2 KG Oberkreuzstetten, soll das Trennstück 23 im Ausmaß von 4m² abgetrennt und kosten/lastenfrei in das öffentliche Gut der Gemeinde Kreuzstetten für den Gemeingebrauch übernommen werden.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die lastenfreie Zuschreibung des ausgewiesenen Trennstückes, aus der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Herrand Geiger, vom 12.07.2022, GZ 7352, GF Nr. 1868/2022/06 zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür

5) Ansuchen Pachtvertrag (KG Streifing)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Familie Hrdlicka ein Ansuchen um Pachtung eines Teilstückes im Ausmaß von ~329,8 m² von dem Grundstück mit der Nr. 1/11 abgegeben hat. Auf dem gemieteten Grundstück soll aufgrund der immer wiederkehrenden Unwetter eine Schutzmauer errichtet werden.

- ✓ **Vorschlag der Vorstandsmitglieder:** Verpachtung auf unbestimmte Zeit mit einem Pachtzins in Höhe von € 10,-/Jahr.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Vermietung des Teilgrundstückes mit der Grundstücksnummer 1/11 im Ausmaß von ~ 329,8m² mit einem Mietpreis in der Höhe von € 10,-/Jahr für die Errichtung einer Schutzmauer beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür

6) Friedhofsverordnung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass am 5. Juli 2022 vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden im Zuge der Verordnungsprüfung mitgeteilt wurde, dass in den §§ 2 und 3 noch der vormalige Begriff „gemauerte Grabstellen“ und nicht der derzeit gültige Begriff „sonstige Grabstellen“ verwendet wurde. Bei dem § 5 (Enterdigungsgebühr) gibt es bei den Beträgen Unklarheiten. Die Verordnung ist aus Sicht der Abteilung Gemeinden mit Rechtswidrigkeiten belastet.

Es muss daher eine Änderungsverordnung laut Entwurf beschlossen werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat in seiner Sitzung am 05.09.2022, die am 11.04.2022 beschlossene Friedhofsgebührenordnung aufgrund rechtlicher Hinweise des Amtes der NÖ. Landesregierung (Schreiben vom 05.07.2022) abgeändert und folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe in Niederkreuzstetten, Oberkreuzstetten, Streifing und Neubaukreuzstetten beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Familiengräber (für 6 Leichen)	€ 300,00
b) Reihengräber (für 3 Leichen)	€ 160,00
c) Kindergräber	€ 120,00
d) sonstige Grabstellen bis zu 6 Leichen (für 30 Jahre)	€ 2 400,00
e) Urnengräber (70 x 100 cm)	€ 100,00
f) Natururnengräber/Urnenhaine (in Vorbereitung)	€ 100,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

a) Erdgrabstellen (sowie Kindergrab)	€ 530,00
b) sonstige Grabstellen	€ 390,00
c) Urne in einem Erdgrab	€ 200,00
d) Urne in sonstigen neu errichteten Grabstellen (z.B. Urnennische)	€ 200,00
e) Natururnengräber/Urnenhaine	€ 200,00

(für c), d) und e) Urnen biologisch abbaubar bzw. verrottbar)

(2) Ist zur Beerdigung in einer Erdgrabstelle auch das Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels erforderlich, erhöht sich die die unter Abs. 1 festgesetzte Beerdigungsgebühr bei Reihengräbern um € 430,00, bei Familiengräbern um € 600,00 und bei sonstigen Grabstellen um € 600,00.

(3) Ist zur Beerdigung einer Leiche eine Tieferlegung erforderlich, erhöht sich die unter Abs. 1 lit. a) festgesetzte Beerdigungsgebühr um € 180,00.

(4) Bei Beerdigungen an einem Samstag erhöhen sich die unter Abs. 1 lit. a), b), c) und d) festgesetzten Beerdigungsgebühren um 66 %.

(5) Von Montag bis Freitag erhöhen sich die unter Abs. 1 lit. a), b), c) und d) festgesetzten Beerdigungsgebühren ab 16 Uhr pro angefangene Stunde um € 100,00 (50 %).

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Schluss und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen:

abgenommen:

Der Bürgermeister

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die abgeänderte Friedhofsgebührenordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür

7) Abstimmung über die Unterfertigung des beschlossenen Baurechtsvertrages (Kirchenplatz 7, KG Niederkreuzstetten)

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung vom 24.08.2021 ein Bauzins in der Höhe von Brutto € 1,10 pro Monat für jeden Quadratmeter der Nettonutzfläche, mit einer Laufzeit von 50 Jahren beschlossen wurde. Nach der heutigen öffentlichen Präsentation des Projektes und der Abklärung, ob der vereinbarte Bauzins von € 1,10 Brutto oder wie im Vertrag unter **IV**. Punkt 5 netto ist.

Antrag von GR Hubert Ullmann: Die Abstimmung über die Unterfertigung des Baurechtsvertrages zu verschieben, bis der Standort des Nahversorgers mit Parkplätzen geklärt ist, und der Bevölkerung vorgestellt wurde.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis: 6 Stimmen dafür
12 Stimmen dagegen (SPÖ)

GR Thomas Viktorik: *Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass die in den Raum gestellte Behauptung, dass die Gemeinderäte der ÖVP keine Informationen und keine Einsicht in die Pläne über das Bauprojekt am Kirchenplatz bekommen haben, nicht stimmt. Bei der geschlossenen Gemeinderatssitzung vom 23.11.2021 wurden alle Anwesenden über den aktuellen Stand informiert und es hatte jeder Gemeinderat die Möglichkeit, sich die Pläne anzusehen. Es hat aber kein einziger ÖVP-Gemeinderat davon Gebrauch gemacht, aus welchen Gründen auch immer.*

Heute zu behaupten, sie haben keine Informationen oder Einsicht in die Planung bekommen entspricht nicht den Tatsachen.

Antrag von GfGR Roman Kraft: Das der Baurechtsvertrag in der vorliegenden Form nicht beschlossen wird da er gravierende Fehler aufweist.
Die Unterfertigung des Vertrages wäre eine grobe Fahrlässigkeit, weil z.B. der Zinssatz unklar definiert wurde.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis: 6 Stimmen dafür
12 Stimmen dagegen (SPÖ)

GR Thomas Viktorik: *Die in den Raum gestellten Fehlbarkeiten im Baurechtsvertrag, die als Vorwand benutzt wurden, um die Sitzung geschlossen zu verlassen, sind nicht zutreffend. Damit wird nur versucht, den Auszug zu rechtfertigen.*

Die Mitglieder der Parteien ÖVP und Grüne, verlassen um 20:29 Uhr die Sitzung.

Nach der Durchbesprechung des Vertrages mit Frau Dr. Annika Wolf wird die Abstimmung durchgeführt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorgelegten Entwurf nach Abänderung der angesprochenen Punkte den Baurechtsvertrages laut Beschluss vom 24.08.2021 unter Punkt 3 zu unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür (SPÖ)
- Stimmen dagegen
- Stimmenthaltungen

8) Anrainerbeschwerde bei Starkregen (KG Streifing)

Bericht:

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Mag. Dr. Katharina Pock folgendes Schreiben am 02. August 2022 an den Gemeinderat gerichtet abgegeben hat:

„Seit dem 21.5.2022 wird die Garageneinfahrt bei Starkregenereignissen überflutet und verschlammt. Siehe dazu auch das beigefügte Foto (eines von der Homepage) der Freiwilligen Feuerwehr Streifing bei der Reinigung. Nach dem Feuerwehr Einsatz folgten 3 weitere Überflutungen, die es 35 Jahre zuvor nie gab und wir mussten drei Mal selber die Reinigung vornehmen, was Zeit und viel Wasser und mein Geld gekostet hat, eine Verschwendung in Zeiten wie diesen. Wenn man heimkommt oder fortfahren muss, ist ein Reinigen der Einfahrt nicht möglich, Autos und Garage sind ebenfalls verunreinigt. Am Kreuzstetterweg wurde seitens der Gemeinde ein Belag aufgebracht. Dadurch wurden die Randsteine niedriger. Weiters hängt der Weg in Richtung mein Grundstück. Beides Tatsachen, die eine Überflutung verursachen.

Mit der Bitte um Lösungsvorschläge verbleibe ich mit freundlichen Grüßen“

- ✓ **Vorschlag vom Gemeindevorstand:** Die Gemeinde wird die „Problematik“ in den nächsten 1 bis 2 Jahren beobachten und bei Bedarf (bei stärkeren Verschlammungen bei Starkregen) reagieren.

9) Dringlichkeitsantrag - Maßnahmen gegen den Klimawandel und Energiekrise

Sachverhalt:

Auf Grund des nicht mehr anwesenden Antragsstellers, berichtet der Bürgermeister über den momentanen Stand der Maßnahmen von der Gemeinde zum Klimawandel. Es liegt ein Angebot von der Firma „Akun Lichttechnik“ zur Umstellung auf LED-Lampen der Ortsbeleuchtung bereits vor und wird in der nächsten Vorstandssitzung behandelt. Das Projekt - Photovoltaik am Dach der Volksschule ist nicht gestorben. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird als gesondertes Projekt zum Kindergartenausbau mitbehandelt.

Nach der Schließung der öffentlichen Sitzung wird die Beschlussfähigkeit diskutiert.

Die Sitzung endet um 21.38 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 20. 12. 2022
genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*).


.....
Bürgermeister


.....
Schriftführer

Limmer

SPÖ

ÖVP

Grüne